OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702786/15/ER

Datum:
Linz, 15. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des S K I B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A F, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 21. Dezember 2023, GZ: VStV/923301946181/2023, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 500 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. Dezember 2023, GZ: VStV/923301946181/2023, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 2.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Tage, 7 Stunden) wegen einer Übertretung des § 120 Abs 1a Fremdenpolizeigesetz (FPG) im Zeitraum von 23. März 2022 bis 12. Oktober 2023.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Bf mit Bescheid des BFA vom 7. Juni 2019 der Status des Asylberechtigten aberkannt und gleichzeitig ein Aufenthaltsverbot für die Dauer von sechs Jahren erlassen worden sei. Diese Entscheidung sei am 10. März 2021 in Rechtskraft erwachsen. Nach der Haftentlassung des Bf am 5. August 2021 habe der Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu laufen begonnen, der am 5. September 2021 geendet habe. Ein vom Bf angestrengtes Duldungsverfahren sei rechtskräftig negativ abgeschlossen, ein Duldungsantrag begründe überdies kein Aufenthaltsrecht. Der Bf habe sich laut seiner rechtsfreundlichen Vertretung in Begleitung eines Mitarbeiters der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) am 17. April 2022 und am 31. Mai 2022 bei der irakischen Botschaft bemüht, ein Heimreisezertifikat (HRZ) bzw einen Reisepass zu erlangen. Aus dem Schriftverkehr des BFA mit der BBU gehe hervor, dass der Bf keine irakischen Dokumente vorlegen habe können, die BBU GmbH aber weiterhin versucht habe, mit dem Bf eine Lösung im Konsulat zu finden. Der Bf sei aber nicht kooperativ gewesen, deshalb habe kein HRZ beantragt werden können.
Der Bf verharre ohne gültige Aufenthaltsberechtigung im Bundesgebiet und habe sich alleine dadurch schon fahrlässig verhalten. Bei der Strafbemessung berücksichtigte die belangte Behörde, dass der Bf bereits einmal rechtskräftig wegen einer derartigen Übertretung bestraft wurde, Strafmilderungsgründe seien nicht hervorgekommen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er sich am 2. Februar 2022 und am 31. Mai 2022 um die Ausstellung eines HRZ bzw eines Reisepasses bei der irakischen Botschaft bemüht habe. Dabei habe er die Unterstützung der BBU GmbH in Anspruch genommen. Am 30. März 2022 habe er ein Rückkehrberatungsgespräch bei der BBU GmbH wahrgenommen und am 14. April 2022 ein Antragsformular auf Ausstellung eines HRZ ausgefüllt. Die Versuche, ein HRZ zu erhalten, seien erfolglos geblieben. Am 31. Mai 2022 habe der Bf in Begleitung eines Mitarbeiters der BBU GmbH bei der irakischen Botschaft die Ausstellung eines HRZ beantragt, auch dieser Versuch sei erfolglos geblieben. Die Abschiebung des Bf sei aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen unmöglich. Er habe nicht fahrlässig gehandelt, sondern es treffe ihn kein

Verschulden an seinem Verbleib im österreichischen Bundesgebiet. Er sei vielmehr im Rahmen seiner Möglichkeiten jeder Mitwirkungspflicht nachgekommen. Der Bf legte seiner Beschwerde eine Sachverhaltsdarstellung der BBU vom 19. Oktober 2023, ein ausgefülltes Antragsformular auf freiwillige Rückkehr vom 30. März 2022, ein Rückkehrberatungsprotokoll vom 30. März 2022, eine Bestätigung der BBU über ein laufendes Rückkehrverfahren vom 20. März 2022 und zwei Zeitbestätigungen der Irakischen Botschaft vom 2. Februar 2022 und vom 31. Mai 2022 bei.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt und das Zentrale Fremdenregister sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren jener Mitarbeiter der BBU GmbH, der den Bf zur irakischen Botschaft begleitet hat, als Zeuge vernommen wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Dem Bf, StA des Irak, wurde rechtskräftig ab 10. Februar 2021 der Status als Asylberechtigter aberkannt, und ihm wurde kein subsidiärer Schutz gewährt. Weiters wurde gegen ihn ein auf die Dauer von sechs Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen. Dem Bf wurde sein Konventionsreisepass entzogen.
Der Bf stellte am 25. Februar 2022 einen Antrag auf Ausstellung einer Karte für Geduldete, dieser Antrag wurde rechtskräftig abgewiesen. Eine dagegen erhobene Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 2. Dezember 2022, Ra 2022/22/0158, zurückgewiesen.
Der Bf nahm am 30. März 2022 ein verpflichtendes Rückkehrberatungsgespräch bei der BBU GmbH wahr und teilte dort mit, rückkehrwillig zu sein. Er stellte einen Antrag auf unterstützte freiwillige Rückkehr. Am 14. April 2022 füllte er ein Antragsformular zur Ausstellung eines HRZ der irakischen Botschaft aus. In der Folge versuchte die BBU GmbH, ein HRZ zu beantragen. Der Bf legte bei der irakischen Botschaft keine irakischen Dokumente vor, weshalb seine Identität nicht bestätigt und ein HRZ nicht ausgestellt wurde.
Am 31. Mai 2022 wurde der Bf, da er ins Rückkehrprogramm der BBU übernommen worden war, von einem Mitarbeiter der BBU GmbH zur irakischen Botschaft zum Zweck der Identitätsfeststellung begleitet. Das Gespräch fand auf Deutsch statt. Die Aufzeichnungen des Mitarbeiters der BBU GmbH betreffend diesen Termin lauten wie folgt:
„Ich habe den Klienten zur Botschaft begleitet um ein HRZ ausstellen zu lassen. Der Klient hat dort angegeben, dass er sich seit 1993 in Österreich befindet und hat keine irakischen Dokumente, zudem wurde er vom BFA gezwungen in der Botschaft zu gehen um HRZ zu beschaffen. Der Konsul hat uns gesagt, wenn keine irakischen Dokumente vorhanden sind,

wird auf keinen Fall ein HRZ ausgestellt werden. Ich habe meinen Kollegen […] darüber informiert."

Der Zeuge erklärte in der Verhandlung, dass er mit „gezwungen" tatsächlich „aufgefordert" gemeint habe. Erinnerungen daran, ob der Bf kooperativ gewesen ist, hatte der Zeuge nicht mehr. Ebenso hatte er keine Erinnerungen daran, ob der Bf vor dem Konsul angegeben hat, in den Irak reisen zu wollen. Der Zeuge erinnerte sich aber daran, dass der Bf vor dem Konsulat beweisen wollte, dass er keine irakischen Papiere habe und daher kein HRZ erlangen könne. Dem Bf und dem Zeugen wurde anlässlich dieses Termins vom Konsul mitgeteilt, dass ohne irakische Papiere kein HRZ ausgestellt werde.

Mit E-Mail vom 8. Juni 2022 widerrief die BBU GmbH gegenüber dem BFA die unterstützte freiwillige Rückkehr des Bf mit folgendem Wortlaut:

„Wir bitten Sie den Widerruf der genannten Person zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung: Aufgrund dessen dass der Klient uns keine irakischen Dokumente vorlegen kann, konnten wir bei dem Konsulat auch kein HRZ beantragen. Außerdem haben wir persönlich versucht eine Lösung im Konsulat mit dem Klienten zu finden, leider war der Klient nicht kooperativ und somit konnten wir auch mit dieser Variante kein HRZ beantragen."

Jener Mitarbeiter der BBU GmbH, der diesen Widerruf verfasst hat, hatte keinen persönlichen Kontakt mit dem Bf, sondern war für die Organisation der freiwilligen Rückkehr und die diesbezügliche Kommunikation mit dem BFA zuständig. Der Bf zeigte sich bei den Versuchen zur Erlangung eines HRZ nicht kooperativ.

Ein neuerlicher Antrag des Bf auf Ausstellung einer Karte für Geduldete vom 2. Februar 2023 wurde aufgrund mangelnder Mitwirkung an der Erlangung eines Reisedokuments abgewiesen; diesbezüglich ist eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Am 29. Jänner 2024 wurde der Bf in Schubhaft genommen. Der Bf wurde in weiterer Folge während der Schubhaft vom irakischen Konsul aufgesucht, da versucht wurde, ein HRZ zu erlangen. Am 31. Jänner 2024 wurde er wieder entlassen, da mangels irakischer Dokumente kein HRZ ausgestellt wurde.

In weiterer Folge wurde seitens des BFA ein Mitwirkungsbescheid zur Erlangung eines HRZ gemäß § 46 FPG erlassen, der in Rechtskraft erwachsen ist. Der Bf hat seither keine Anstrengungen unternommen, ein HRZ zu erlangen.

Der Bf hat kein Einkommen, seine geschiedene Frau und seine vier minderjährigen Kinder, für die seine geschiedene Frau allein sorgeberechtigt ist, leben in Rumänien. Die Ehe wurde im Dezember 2020 geschieden, die Kinder leben bei der Exfrau des Bf in Rumänien. Der Bf ist für die Kinder bis zu deren Volljährigkeit unterhaltspflichtig in der Höhe von 150 Lei pro Kind pro Monat. Der Wert eines rumänischen Leu entspricht 0,20 Euro (https://finanzrechner.at/waehrung/leu-euro).

Der Bf wurde bereits für einen früheren Tatzeitraum mit Straferkenntnis vom 14. Februar 2022, GZ: VStV/921302207763/2021, von der belangten Behörde wegen Verwirklichung desselben Tatbestands bestraft.

Der Bf weist mehrere rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Zentralen Fremdenregister sowie den Ausführungen des Bf und des einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass jener Mitarbeiter der BBU GmbH, der den Widerruf zum Antrag auf unterstützte freiwillige Ausreise verfasst hat, mit dem Bf keinen Kontakt hatte, sondern für die Organisation der freiwilligen Rückkehr und die diesbezügliche Kommunikation mit dem BFA zuständig war, ergibt sich aus einem Schreiben der BBU GmbH anlässlich der Ladung dieses Mitarbeiters als Zeuge zur Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. In diesem Schreiben wurde auch der nunmehr einvernommene Zeuge genannt.

Dass sich der Bf bei den Versuchen zur Erlangung eines HRZ nicht kooperativ zeigte, ergibt sich aus Folgendem:
Zum Beweis seiner Kooperationsbereitschaft legte der Bf lediglich zwei Zeitbestätigungen der irakischen Botschaft vor, aus denen aber außer der dortigen Anwesenheit des Bf nichts hervorgeht. Dass er sich bemüht hätte – etwa im Wege seiner Eltern, die nach seinen Angaben ebenfalls in Österreich aufhältig sind – an entsprechende Dokumente zu gelangen, die seine irakische Herkunft bestätigen, oder seine Identität auf andere Weise feststellen zu lassen, hat er nicht einmal behauptet. Auch wenn der Zeuge, der den Bf zur irakischen Botschaft begleitet hat, in seiner Dokumentation den Ausdruck „gezwungen“ durch „aufgefordert“ ersetzt wissen wollte, geht aus den Aufzeichnungen und Ausführungen des Zeugen dennoch deutlich hervor, dass der Bf vor dem Konsul betont hat, nicht aus eigenem Antrieb sondern aufgrund von „Zwang“ bzw „Aufforderung“ durch das BFA in der Botschaft anwesend gewesen zu sein. Daraus ist jedenfalls keine Kooperationsbereitschaft des Bf zur Erlangung eines HRZ abzuleiten, was auch im Widerrufsschreiben der BBU deutlich zum Ausdruck kommt. Überdies führte der Zeuge aus, dass der Bf gegenüber dem Konsul zu beweisen trachtete, dass er keine irakischen Dokumente innehabe und daher kein HRZ ausgestellt werden könne. Dass der Bf kooperiert und darauf hingewirkt hätte, ein HRZ zu erlangen, kann aus diesen Ausführungen gerade nicht geschlossen werden, weshalb auch am Widerrufsschreiben der BBU – trotz des fehlenden Kontakts zwischen dem Verfasser und dem Bf – kein Grund zu zweifeln besteht. Bestätigung findet dies überdies darin, dass der Bf – wie sich aus seinen eigenen Ausführungen in der Verhandlung ergibt – auch nach Erhalt des Mitwirkungsbescheids des BFA vom 20. Februar 2024 keinerlei Anstrengungen unternommen hat, ein HRZ zu erlangen.
Die Ausführungen des Bf erweisen sich überdies als widersprüchlich. So hat er etwa im Antrag auf Ausstellung einer Duldungskarte vom 2. Februar 2023 einerseits bei den „Angaben zum Antragsteller“ ausgefüllt, irakischer

Staatsangehöriger zu sein, andererseits in der Begründung dieses Antrags dem widersprechend behauptet, nie die irakische Staatsbürgerschaft erhalten zu haben. Ferner behauptete er, seine vier Kinder wären in Österreich, diese leben aber – wie er selbst in der Verhandlung ausgeführt hat und wie sich aus dem Scheidungsurteil ergibt – bei der Mutter in Rumänien.
Den Ausführungen des Bf kommt daher nach Ansicht des erkennenden Gerichts geringere Glaubwürdigkeit zu als den Ausführungen des Zeugen und jenen der BBU GmbH.

III. Gemäß § 120 Abs 1a Fremdenpolizeigesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 27/2020, begeht, wer als Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2 500 Euro bis zu 7 500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist. Die Verwaltungsübertretung gemäß erster Satz kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von 500 Euro geahndet werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Dem Bf wurde sein Status als Asylberechtigter rechtskräftig aberkannt, und ihm gegenüber wurde ein Aufenthaltsverbot rechtskräftig erlassen. Der Bf hat nach Rechtskraft und Durchsetzbarkeit des Aufenthaltsverbots das Bundesgebiet nicht verlassen. Er verfügte auch im vorgeworfenen Tatzeitraum über keine Aufenthaltsberechtigung in Österreich. Er hielt sich somit nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf.
Auch das Privat- und Familienleben des Bf ist nicht in einer Weise ausgestaltet, dass es das Vorliegen der objektiven Tatseite ausschließen könnte. Der Bf hat in Österreich keine Frau und keine Kinder, sondern ist geschieden, wobei seine Exfrau und die vier Kinder, für die seine geschiedene Frau alleine sorgeberechtigt ist, in Rumänien leben. Der Bf ist mehrfach strafrechtlich verurteilt, es wurde ihm die Asylberechtigung aberkannt. Er geht keiner Erwerbstätigkeit nach und führte zwar aus, Freunde und Verwandte in Österreich zu haben, dass diese Bindungen aber dergestalt ausgeprägt wären, dass eine Ausweisung des Bf aus Gründen des Art 8 EMRK nicht zulässig wäre, wurde vom Bf nicht einmal behauptet und kann auch nicht erkannt werden (vgl VwGH 20.2.2014, 2013/21/0169).

Die objektive Tatseite ist sohin im vorgeworfenen Tatzeitraum als erfüllt anzusehen.

IV.2.1. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht.

IV.2.2. Der Bf wendet ein, dass er seit 1993 in Österreich aufhältig sei, kein (Reise)dokument seines Heimatstaates besessen habe und mehrere Versuche der Erlangung eines HRZ bei der irakischen Botschaft mangels Beweisbarkeit seiner irakischen Staatsangehörigkeit erfolglos gewesen seien. Der Bf hat aber vor der irakischen Botschaft lediglich versucht zu beweisen, dass er keine Dokumente innehabe und dass kein HRZ ausgestellt werden könne. Dass er an der Erlangung eines HRZ außer durch Anwesenheit bei den Terminen mitgewirkt hätte, kann nicht erkannt werden. Der Bf kann sich somit nicht auf mangelndes Verschulden an seinem unrechtmäßigen Aufenthalt in Österreich im vorgeworfenen Tatzeitraum berufen. Dem Bf ist zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

IV.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf wurde bereits einmal wegen der Verwirklichung des Tatbestands des § 120 Abs 1a FPG rechtskräftig bestraft. Im ggst Fall ist daher der zweite Strafsatz des § 120 Abs 1a FPG heranzuziehen, der für Wiederholungstaten eine Mindeststrafe von 2.500 Euro und eine Höchststrafe von 7.500 Euro oder eine Freiheitsstrafe von vier Wochen vorsieht.
Die belangte Behörde hat die für Wiederholungsfälle vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Der Bf bezieht zwar kein Einkommen und ist verpflichtet, monatlich umgerechnet insgesamt 120 Euro für den Unterhalt seiner vier minderjährigen Kinder zu leisten, es sind jedoch keine Strafmilderungsgründe – insbesondere nicht in beträchtlich überwiegender Zahl – hervorgekommen, die die Anwendung des § 20 VStG rechtfertigen würden. Die von der belangten Behörde verhängte Mindeststrafe erscheint tat- und schuldangemessen und überdies erforderlich, um den Bf in Zukunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.
Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Betrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 20% der verhängten Strafe – das sind 500 Euro – vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter